

► Aktuelle Gesetzgebung

Erweiterte Hinweispflichten für Rechtsanwalts-Websites

| Für Rechtsanwälte bestehen aufgrund europäischer und nationaler Neuregelungen zur alternativen Streitbeilegung jetzt zusätzliche Hinweispflichten. |

So sind Rechtsanwälte seit dem 9.1.17 verpflichtet, auf ihrer Website einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform vorzusehen und müssen ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern schließen. Seit dem 1.2.17 müssen sie auf ihrer Website auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle aufmerksam machen. Darauf weist die Bundesrechtsanwaltskammer hin, die auch weitergehende Informationen erteilt (www.brak.de).

PRAXISHINWEIS | Die Onlinestreitbeilegungs-Plattform finden Sie unter folgendem Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die zuständige Verbraucherstreitbeilegungsstelle ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin (www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Streitschlichtung mit Informationspflichten, FMP 16, 104

► Parteikosten

Hier muss schnell gehandelt werden

| Einem bedürftigen Beteiligten sind die entstandenen Reisekosten im Rahmen bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe grundsätzlich auch zu erstatten, wenn er dies erst beantragt, nachdem er sie verauslagt hat. |

Das OLG Zweibrücken (9.11.16, 5 WF 114/16, Abruf-Nr. 191469) stellt allerdings klar: Die Erstattung setzt die Mittellosigkeit des Beteiligten voraus. Stellt der Beteiligte den Antrag also mit zeitlichem Abstand zur Verauslagung, kann allein dies schon gegen seine Mittellosigkeit sprechen. Im konkreten Fall waren dem OLG sechs Wochen zu viel. Der Beteiligte muss sich die Reisekosten zwar nicht vorab genehmigen lassen (LG Brandenburg FamRZ 12, 1235), er muss aber die Erstattung unverzüglich geltend machen.

PRAXISHINWEIS | Klären Sie daher mit der bedürftigen Partei vor dem gerichtlichen Termin, ob diese teilnehmen möchte. Für diesen Fall sollten Sie die Reisekosten schon als Vorschuss anmelden oder jedenfalls deren unmittelbare Erstattung am Terminstag beantragen. Können Sie die Teilnahme nicht klären oder erscheint die bedürftige Partei „überraschend“, weisen Sie sie darauf hin, dass die Erstattung „unverzüglich“ geltend gemacht werden muss.

Online- und
Verbraucherstreit-
beilegung



INFORMATION
Wichtige Websites



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2016
Seite 104



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 191469

Sprechen Sie mit
Ihrem bedürftigen
Mandanten